

30.08.2024

Stellungnahme

zum CSRD-Umsetzungsgesetz anlässlich der Befassung des Bundesrats

(Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 385/24)

Klarstellende Regelung erforderlich, um immensen unnötigen Aufwand für kleine und mittelgroße Gesellschaften der Kommunen und der Länder zu vermeiden

Für die Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen hat die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen einen zentralen Stellenwert. Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des CSRD-Umsetzungsgesetzes¹ lässt für kleine und mittelgroße Unternehmen der Bundesländer und der Kommunen jedoch einen enormen administrativen Aufwand befürchten.

Dies ist nicht vom Bundesgesetzgeber beabsichtigt, sondern eher eine zufällige Folge aus dem Zusammentreffen von Vorgaben des Handelsgesetzbuchs (HGB) und Verweisen in landesrechtlichen Normen. Daher bedarf es dringend einer punktuellen Ergänzung des o. g. Entwurfs, um nicht – quasi versehentlich – eine vier bis fünfstellige Anzahl kleinerer öffentlicher Unternehmen zur Anwendung von komplexen, überfordernden Vorgaben zu verpflichten.

Wir bitten Sie daher, sich bei der nun anstehenden Befassung des Bundesrats für die Aufnahme einer klarstellenden Regelung für kleine und mittelgroße Gesellschaften der Kommunen sowie der Bundesländer in das HGB einzusetzen. Eine solche klarstellende Vorgabe für kleine und mittelgroße privatrechtliche Unternehmen des Bundes sieht der Gesetzesentwurf mit der Anpassung des § 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bereits vor. Entsprechend der Formulierung des Entwurfs zu § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO schlagen wir eine Klarstellung vor, die auch den kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen der Kommunen und der Länder hilft.

Eine solche Regelung

- ist durch Bundesgesetz möglich, ohne dabei in Kompetenzen der Länder einzugreifen,
- würde Bundesländern, Kommunen sowie den betroffenen Unternehmen den Aufwand weiterer Anpassungen von Landesgesetzen und Gesellschaftsverträgen ersparen und
- würde Kleinst-, kleinen und mittelgroßen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, aber auch den befassten Wirtschaftsprüfern rechtssicher vorgeben, dass zum anstehenden Jahreswechsel keine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach HGB eingeführt werden muss.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz).

Konkret geht es um Folgendes:

Überschießende Umsetzung der CSRD-Richtlinie in Deutschland vermeiden

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft nach der zugrundeliegenden EU-Richtlinie große oder börsennotierte Kapitalgesellschaften. Diese sehr komplexen Vorgaben, die u. a. die Aufstellung eines Berichts mit mehr als 1000 zu prüfenden Kennzahlen erfordern, sind ausdrücklich nur für die Anwendung durch große Unternehmen vorgesehen.

In Deutschland müsste allerdings auch eine große Zahl von kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung die neuen CSRD-Vorgaben umsetzen. Dazu kommt es im Ergebnis eher zufällig aufgrund des Umstandes, dass Vorgaben des Haushalts- und des Kommunalrechts in den Abschnitt des HGB verweisen, der die Vorgaben über die Lageberichterstattung enthält und künftig auch die Vorgaben über Nachhaltigkeitsberichte.

Nur eine Klarstellung auf Bundesebene hilft allen betroffenen kleinen Gesellschaften

Auch wenn bereits in einigen Bundesländern Anpassungen des Landesrechts erarbeitet werden, um eine überschießende Umsetzung der Richtlinie zu vermeiden, ist es wichtig, eine Verpflichtung kleinerer öffentlich getragener Unternehmen in Privatrechtsform durch Anpassung des Bundesrechts abzuwenden. Die Streichung landesrechtlicher Vorgaben zur Lageberichterstattung von kommunalen oder Landesunternehmen allein würde nämlich nicht das Problem lösen, dass die Vorgaben zur Lageberichterstattung in den Gesellschaftsverträgen tausender betroffener öffentlicher Unternehmen nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien, insbesondere durch die Kommunalparlamente, jeweils im Einzelfall geändert werden müssen. Dieser Aufwand kann zum Wohle aller Beteiligten durch eine Ergänzung des Bundesrechts vermieden werden.

Zu beachten ist auch, dass einige Bundesländer die erforderliche Anpassung des Landesrechts nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bewirken können. Dies liegt auch daran, dass einige Bundesländer vor Anpassung des Landesrechts auf den Bundesgesetzgeber gewartet haben. Auch aus diesem Grund ist eine einheitliche Bundesregelung vorzugswürdig, zumal abweichende oder ergänzende Landesregelungen möglich bleiben.

Vollständig entlasten kann ein Bundesgesetz die Länder allerdings nicht: Die Vorgaben für öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen müssten die betroffenen Länder selbst anpassen.

Einfache Lösung durch punktuelle Ergänzung des HGB vermeidet immensen Aufwand

Wir schlagen daher die folgende Ergänzung des Entwurfs zu § 289b HGB vor:

(7) ¹Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. ²Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.

Der Vorschlag enthält damit im Kern eine Regelung zur Interpretation von gesellschaftsvertraglichen Vorgaben im Zusammenhang mit der neuen Berichtspflicht nach § 289b Abs. 1 HGB, nicht aber Vorgaben des Landesorganisations- oder des Kommunalrechts. (Vergleichbare bundesrechtliche Vorgaben, die Regelungen auch für die privatrechtlichen Unternehmen der Länder und der Kommunen enthalten, finden sich z. B. in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes oder in § 394 des Aktiengesetzes. Bundesrechtliche Vorgaben für Gesellschaften der Länder bzw. der Kommunen sind somit zwar selten, aber nicht unüblich.)

Auch die kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen der Länder und der Kommunen würden so nicht mehr strikt zur Anwendung der CSRD verpflichtet. Bund, Länder und Kommunen könnten ihre Unternehmen im Einzelfall, wenn sie es für zweckmäßig halten, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichten.

Weitere Details zur Problemlage, zu einer möglichen Gesetzesbegründung sowie zur Gesetzgebungskompetenz haben wir in unserer [Stellungnahme](#) vom 19.04.2024 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ausgeführt.

Nach diesseitiger Einschätzung bietet die vorgeschlagene Lösung die Chance, einen drohenden Bürokratiewuchs enormen Ausmaßes mit überschaubaren Anstrengungen abzuwenden.

Wir bitten Sie daher, die von uns vorgeschlagene Ergänzung des Entwurfs zu § 289b HGB zu prüfen und dem Bundesrat zur Aufnahme in das CSRD-Umsetzungsgesetzes vorzuschlagen. Auch wenn Ihr Bundesland bereits eigene Lösungsvorschläge erarbeitet, bitten wir Sie, unseren Vorschlag als Ergänzung und nicht als Ersatz für die bereits vorgenommenen Aktivitäten zu verstehen – und auch als Unterstützung für die Bundesländer, die ihre landesrechtlichen Vorgaben noch nicht anpassen konnten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Barbara Meißner, Deutscher Städtetag, barbara.meissner@staedtetag.de

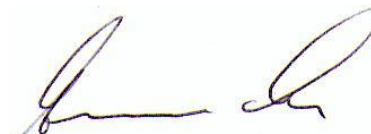
Tanja Struve, Deutscher Landkreistag, Tanja.Struve@landkreistag.de

Dr. Eva Bode, Deutscher Städte- und Gemeindebund, eva.bode@dstgb.de

Christian Sudbrock, Verband kommunaler Unternehmen, sudbrock@vku.de



Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Landkreistages



Dr. André Berghegger
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.